



CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

An die  
Mitglieder der CDU/CSU Fraktion  
im Deutschen Bundestag  
- im Hause -

**Peter Weiß** MdB  
Vorsitzender der Arbeitsgruppe  
Arbeit und Soziales

Platz der Republik 1  
11011 Berlin

T 030. 227-77333  
F 030. 227-76387

peter.weiss@bundestag.de  
www.cducsu.de

Berlin, 16. März 2021

### **Vermittlung von Solo-Selbständigen im SGB II-Bezug**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vermehrt wird darüber berichtet, dass Solo-Selbständige, die Leistungen der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen, von ihrem Jobcenter aufgefordert wurden, sich der Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stellen oder ein ggf. unterbreitetes Arbeitsangebot anzunehmen. Vor diesem Hintergrund möchte ich Ihnen folgende Hinweise geben.

Um die Auswirkungen der Corona-Krise vor allem für Freiberufler, Künstler und Künstlerinnen und andere Solo-Selbständige abzumildern haben wir bereits im März 2020 im Eilverfahren das Sozialschutz-Paket I verabschiedet und den Zugang zu Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II erleichtert. Aufgrund entsprechender Rückmeldungen aus der Praxis wurde im Oktober 2020 mit gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen nachgesteuert und der erleichterte SGB II-Zugang praxistauglicher ausgestaltet.

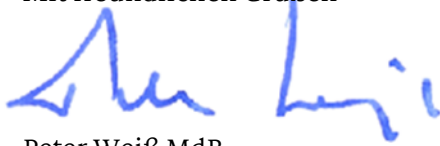
Eine wichtige untergesetzliche Regelung war dabei, dass Solo-Selbständige – anders als die anderen Bezieher von SGB II-Grundsicherungsleistungen – sich nicht der Vermittlung in Arbeit zur Verfügung stellen müssen. Das bedeutet, dass aktuell eine Vermittlung in eine andere Tätigkeit (zur Vermeidung von SGB II-Leistungsansprüchen) durch die Jobcenter nicht mehr vorgenommen und auch nicht angestrebt wird. Damit gilt für Solo-Selbständige vorerst der sog. Vermittlungsvorrang nicht mehr.

Die Bundesagentur für Arbeit hat dies in ihren Weisungen zum Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete) sowie ergänzende Regelungen aufgenommen (s. Anhang).

In Kapitel 2.15 „Hinweis zur vermittlerischen Betreuung von Selbständigen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Kurzarbeit“ heißt es, dass „bei (Solo-)Selbständigen, die ihre selbständige Tätigkeit bedingt durch die Corona-Pandemie reduzieren oder einstellen mussten, jedoch nach Wegfall der pandemiebedingten Beschränkungen voraussichtlich fortführen können, ist eine vermittlerische Begleitung im Übergangszeitraum bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit regelmäßig nicht erforderlich, sofern diese nicht von diesen selbst nachgefragt wird.“.

Diese Regelungen gelten für die Jobcenter. Sie wurden mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie den Ländern und Kommunen abgestimmt. Auch die zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Optionskommunen) haben diese Weisungen zur Kenntnis erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Weiß MdB